



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR** REINES WOHNGEBIET gem. § 3 Abs. 1 und 2 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET gem. § 4 Abs. 1-3 Ziff. 1-3 BauNVO
- MD** DORFGEBIET gem. § 5 Abs. 1 und 2 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET	GEPL. GEBÄUDE	ZAHL DER VOLL- GESCHOSSE	GRUND- FLÄCHENZAHL	GESCHOSS- FLÄCHENZAHL	DACHNEIGUNG
WR	I	I	0,30	0,40	30° - 36°
WR	B II	II HÖCHSTGRENZE GEBÄUDE DARF BERGSEITS NUR 1- GESCH. IN ERSCHEINUNG TRETEN	0,30	0,50	26° - 32°
WR	I	I	0,30	0,40	30° - 36°
WA	B II	II HÖCHSTGRENZE GEBÄUDE DARF BERGSEITS NUR 1- GESCH. IN ERSCHEINUNG TRETEN	0,30	0,50	26° - 32°
WA	B II	II HÖCHSTGRENZE	0,30	0,55	26° - 32°
MD	B II	II HÖCHSTGRENZE	0,40	0,70	WIRD IM EINZEL- FALL FESTGELEGT

ZULÄSSIGE FIRSHÖHE - GEMESSEN VON OK. FUSSBODEN ERDGESCHOSS BIS OK. SPARREN - BEI 1- GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 6,90m BEI 2- GESCHOSSIGEN GEBÄUDEN MAX. 8,90m

BAUWEISE

- 1) OFFENE BAUWEISE.
- 2) IM REINEN UND ALLGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER BIS MAX. 24,00m ZULÄSSIG.
- 3) FÜR DIE STELLUNG UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE IST DIE ENTRAGUNG IM BEBAUUNGSPLAN MASSGEBEND.
- 4) IM DORFGEBIET SIND EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN BIS MAX. 40,00m ZULÄSSIG. STELLUNG U. FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE IST IM EINZELFALL FESTZULEGEN.

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- GRÜNFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN

GRENZ- U. FENSTERABSTAND
 UNTER BEACHTUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MUSS
 1) BEI EINZELHÄUSERN DIE SUMME DER SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE - AUF DEM GLEICHEN GRUNDSTÜCK GEMESSEN - MIND. 8,00m BETRAGEN, WOBEI DER GERINGSTE ABSTAND 3,00m NICHT UNTERSCHREITEN DARF.
 2) BEI DOPPELHÄUSERN DER SEITLICHE GRENZABSTAND JE 4,00m BETRAGEN
 3) BEI SCHRÄG VERLAUFENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN KÖNNEN DIE GRENZABSTÄNDE IN GEBÄUDEMITTE GEMESSEN WERDEN, SOWEIT DER MINDESTABSTAND AN DER GEBÄUDECKE EINGEHALTEN IST.
 4) IM RAHMEN DER ZULÄSSIGEN GRENZABSTÄNDE GELTEN FÜR DIE GEBÄUDE- UND FENSTERABSTÄNDE DIE BESTIMMUNGEN DER LANDESBBAUORDNUNG.
 5) GARAGEN DÜRFEN AUF DIE NACHBARGRENZE GEBAUT WERDEN.

- SICHTDREIECK: INNERHALB DER SICHTFLÄCHE MUSS EINE UNGEHINDERTE VERKEHRS-ÜBERSICHT GEGEBEN SEIN. EINE BEPFLANZUNG, LAGERUNG, BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DARF DIE SICHTLINIE VON 0,80m HÖHE ÜBER DER FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN. ERFORDERLICHE BESEITIGUNGEN SIND DURCHFÜHREN.
- MIT GEH-, FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE
- GARAGEN PRIVATE EINSTELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- BESTEHENDE GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER VORH.
- HAUPTLEITUNG FÜR ABWASSER GEPL
- HAUPTLEITUNG DER WASSERVERSORGUNG
- ELT-FREILEITUNG VORH.
- ELT-KABEL VORH.
- SOCKELHÖHE = OBERKANTE FUSSBODEN ERDGESCHOSS Z.B. 326,40m U NN DIE IN DIE GEBÄUDE EINGETRAGENE SOCKELHÖHE GILT FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN GEZEICHNETE GEBÄUDEANORDNUNG. BEI ZULÄSSIGEN VERSCHIEBUNGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE IST DIE SOCKELHÖHE ENTSPRECHEND DEN BEIGEFÜGTEN GELÄNDESCHNITTEN SINNGEMÄSS NEU FESTZULEGEN.

*Änderungsplan
 beschränkt
 DN 18-26*

GEMEINDE BINNINGEN
 LANDKREIS KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN M 1:1000
 "HINTER DER ZEHTSCHEUER"

KONSTANZ UND BINNINGEN DEN, 6. 5. 1971
 GEMEINDE BINNINGEN:

Jimmikula
 BÜRGERMEISTER

DER PLANER
Nahr
 LANDRATSAMT KONSTANZ
 PLANUNGSAMT

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 NACH § 2 Abs. 1 BBauG DURCH BESCHLUSS
 DES GEMEINDERATES VOM 20. 11. 1970

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
 NACH § 2 Abs. 1 BBauG
 BEKANNTGEMACHT AM 21. 7. 1971
 AUSGELEGT VOM 4. 8. 1971
 BIS 6. 9. 1971

BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES
 ALS SATZUNG
 NACH § 10 BBauG i. V. m. § 4 GO
 AM 7. Okt. 1971

BEBAUUNGSPLAN GENEHMIGT
 gem. § 11 BUNDESBBAUGESETZ
 i. V. m. § 2 Ziff. 1 der 2. DVO der
 Landesregierung

LANDRATSAMT KONSTANZ
 Staatsverwaltung
 KONSTANZ, den 22. Nov. 1971
 IV.



Hans
 Dr. Habel

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES
 NACH § 12 BBauG
 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG AM
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG AB

BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH
 seit 1. Dez. 1971

GEMEINDE

Jimmikula
 Bürgermeister